

Vereinssatzung des Upländer Gebirgsvereins e.V. Willingen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Upländer Gebirgsverein e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen

Der Verein hat seinen Sitz in 34508 Willingen (Upland) und ist Mitglied im HWGHV, Hessisch - Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein (Gesamtverein) e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Wanderungen für spezielle Altersgruppen mit unterschiedlichen Zeitvorgaben, Schwierigkeitsgraden (Höhenprofilen) und Gesundheitswanderungen mit gymnastischen Übungen
- Mindestens einmal jährlich wird ein vereinsoffener Wandermarathon durchgeführt
- Der Verein führt darüber hinaus naturkundliche und forstkundliche Wanderungen durch
- Der Verein unterhält einen Waldlehrpfad, pflegt und markiert öffentliche Wanderwege
- Der Verein beteiligt sich an der Ausbildung zertifizierter Wanderführer im Deutschen Wanderverein

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung über die Aufnahme wird ohne die Angabe von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Mitglieder des Vereins sind juristische oder natürliche Personen:

- Erwachsene Einzelpersonen
- Erwachsene Ehepaare
- Kinder der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden beitragsfrei in der Gruppe „Erwachsene Ehepaare“ geführt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins fördern, Umwelt und Natur besondere Beachtung schenken, Mitgliedsbeiträge Rechtzeitig zu entrichten, Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mit Fristsetzung von 3 Monaten nicht bezahlt wurde und wenn nachweislich keine soziale Härte vorliegt. Außerdem kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaft innerhalb und außerhalb des Vereins verhalten hat und dadurch den Interessen und dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Banklastschriftverfahren teilnimmt und Änderungen seiner Bankverbindung und seines Wohnsitzes dem Verein unaufgefordert mitteilt. Kommt es durch mangelhafte Kontodeckung oder unbegründeten Widerspruch zu einer Rückbelastung, trägt das Mitglied die dem Verein dadurch entstandenen Kosten.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge und evtl. Gebühren über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Gebühren können für besondere Angebote des Vereins erhoben werden wenn diese über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, können wählen und gewählt werden. Sie haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand . Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- den drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in) und sein(e) Vertreter(in)
- dem/der Schatzmeister(in) und sein(e) Vertreter(in)
- dem/der Wanderwart(in)
- dem/der Wegewart(in)
- dem/der Medienbeauftragten

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Es gilt das Vieraugenprinzip. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei von Ihnen gemeinsam können den Verein vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, besonders

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Geschäfts – des Vereins nach der Vereinssatzung

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren

Die Mitglieder des Vorstand werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen zu denen jeweils ein Vorsitzender im Namen aller Vorsitzenden und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderung durchzuführen die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Das Amt/die Ämter des Vorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, das dem/den Vorstand / Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer(innen)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitglieder – Versammlung, ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen und erfolgt in schriftlicher Form. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressenänderung ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus und bestimmt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter wenn in der Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln gewählt werden, der Rest des Vorstandes kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht Abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Wahlleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Satzungsanträge in vollem Wortlaut

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wieder gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Im Einzelnen werden folgende Daten erfasst:

- Name, Anschrift, Geburts- u. Familiendaten, Bankverbindung, Telefon- (Festnetz u. Funk), Faxnummer, Email- Adresse u. Webadresse, Lizenz(en) und u. Funktionen im Verein, Bilder

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Als Mitglied des Hessischen Wander-, Gebirgs- und Heimatvereins (HWGHV) Gesamtverband Kassel ist der Verein verpflichtet, bestimmte, personenbezogene Daten dahin zu melden.

Auf seiner Homepage und in seinen Informationskästen dem jährlich erscheinenden Wanderführer sowie in anderen vereinseigenen Printmedien berichtet der Verein z. B. über Ehrungen, Geburtstagen, Ernennungen und Teilnahme an anderen Vereinsaktivitäten mit Bild. Unter Angabe von Name und Funktion darf der Verein diese Daten auch an andere Print- und Telemedien sowie Elektronische Medien übermitteln.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen sie dieser Verwaltung und Verarbeitung ihrer Daten zu. Alle Vorstandsmitglieder und Funktionsträger die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit Zugang zu den personenbezogenen Daten haben sind zur strengsten Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 12 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern es die Mitgliederversammlung beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Willingen (Upland) die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere des Kindergartens in Willingen) zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. September 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.